

06.09.90

Id - AA - In - V

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Inkraftsetzung von Vereinbarungen betreffend den befristeten Aufenthalt von Streitkräften der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin und von sowjetischen Streitkräften auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach Herstellung der Deutschen Einheit

Punkt 3 der 618. Sitzung des Bundesrates am 7. September 1990

A

Der federführende Ausschuß für Innerdeutsche Beziehungen (Id),
der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten (AA) und
der Ausschuß für Verteidigung (V)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

AA 1. Zum Gesetzentwurf im ganzen
V

In den beabsichtigten Rechtsverordnungen sollen u.a. Truppenbewegungen, Manöver, Flugbetrieb, Nutzung zugewiesener Liegenschaften, Umweltschutz oder Gerichtsbarkeit geregelt werden. Diese Problembereiche werden über die vorläufige Festlegung hinaus bei der Regelung der künftigen Stationierung ausländischer Truppen in Gesamtdeutschland eine

Ausgeliefert am 06. SEP. 1990

grundlegende Rolle spielen. Sie berühren Länderinteressen ganz unmittelbar. Auch vorläufige Regelungen können präjudizierend wirken.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, ungeachtet der politischen knappen Terminvorgaben dem Bundesrat hinreichend Prüfungszeit einzuräumen, ggf. durch Vorabbeteiligung bei der Erarbeitung der Rechtsverordnungen.

- AA
V
2. Unabhängig davon wird an das nachdrückliche Interesse der Länder erinnert, daß alle Regelungen im Zusammenhang mit der Truppenstationierung (einschl. entsprechender Veränderungen) nur in Konsultation mit dem jeweils betroffenen Land vorgenommen werden.

- AA
V
- Bei Annahme entfällt Ziff. 4
3. Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie durch eine Umformulierung des Gesetzentwurfs die verfassungsrechtlichen Bedenken, z.B. im Hinblick auf Artikel 59 Abs. 2 GG, minimiert werden können, insbesondere durch Aufnahme eines Endtermins für die mit dem Gesetz beabsichtigten befristeten Regelungen.

- Id
4. Zu Artikel 1

- Entfällt bei Annahme von Ziff. 3
- Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob ein Endtermin für die befristete Regelung in das Gesetz aufzunehmen ist.

Id
AA
V

5. Zu Artikel 1 Abs. 2

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen,

- a) ob die Regelung als Kann-Vorschrift formuliert werden kann;
- b) ob das Aufenthaltsrecht der Streitkräfte der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf die bisherigen Ostsektoren Berlins oder auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet beschränkt werden kann.

Id
AA
V

6. Zu Artikel 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Regelung des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe c zweiter Teil auch auf die Mitglieder der übrigen westlichen Stationierungstreitkräfte, nämlich Belgiens, Kanadas und der Niederlande, und deren Familienangehörige ausgedehnt werden kann.

Id
AA
V

7. Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, ob und in welchem Umfang Regelungen zur Überleitung des in Berlin geltenden nicht-stationierungsbezogenen Besatzungsrechts zu treffen sind.

B

8. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.